

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 12.

Freitag, den 9. Februar.

1844.

Fromme Wünsche.

Die New-Yorker Staats-Zeitung enthält folgenden Entwurf zu einem deutschen Pressgesetze wie es sein könnte und sollte.

§. 1. Das Recht der freien Gedankenmittheilung ist so entschieden, daß es unter keinen Umständen suspendirt werden kann.

§. 2. Demgemäß hat Jeder das Recht, Alles drucken und verbreiten zu lassen, was ihm des Drucks und der Verbreitung werth erscheint.

§. 3. Jede Druckschrift muß mit der Adresse des Vertreters (Verfasser, Verleger, Drucker oder sonstige belangbare Person) versehen sein, der für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich ist.

§. 4. Druckschriften ohne Angabe eines Vertreters sind als herrenloses Gut zu betrachten und dürfen weder gekauft noch verkauft werden bei Meidung der Confiscation.

§. 5. Die Drucker solcher Schriften verfallen als Contravenienten der Strafe des Gesetzes.

§. 6. Sowohl der Staat als auch jede Privatperson hat das Recht, gegen den Vertreter einer Druckschrift Klage zu erheben, sobald sie sich durch dieselbe in ihren Rechten verletzt findet.

§. 7. Ein weiteres Recht gegen Druckschriften mit genanntem Vertreter steht jedoch weder dem Staate noch einer Privatperson zu.

§. 8. Als strafbar ist nur das durch den Druck Veröffentlichliche zu betrachten, was nach den bestehenden Gesetzen unerlaubt ist in öffentlicher Rede zu äußern.

§. 9. Da der Begriff der „unerlaubten Aeußerung“ positiv sich nicht feststellen läßt, so hat über das Schuldig oder Nichtschuldig ein Geschworenengericht zu erkennen.

§. 10. Jede unerlaubte Aeußerung, durch den Druck vervielfältigt, ist nach Maßgabe der Verbreitung der Schrift

11r Jahrgang.

zwei- bis zehnfach so hart zu strafen, als sie es als mündliche Rede wäre.

§. 11. Jeder durch eine Druckschrift Verlegte kann nach Verurtheilung des Vertreters der Druckschrift die Confiscation der letztern beanspruchen.

§. 12. Jedem durch eine Druckschrift Verlegten steht das freie Recht der Berichtigung durch die verletzende Druckschrift zu, und im Falle dieselbe als geschlossen zu betrachten ist, durch die drei verbreitetsten Zeitungen auf Kosten des Vertreters der verletzenden Druckschrift.

§. 13. Auch das in Folge einer Pressklage erlangte gerichtliche Urtheil hat der Verlegte das freie Recht, durch die verletzende Druckschrift und eventuell durch die drei verbreitetsten Zeitungen zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 14. Ein jedes auf die Gedankenmittheilung durch den Druck basirte Geschäft ist ein freies Gewerbe, zu dessen Begründung es keiner besondern Concession bedarf.

Ueber Preussens Presszustände

enthält Nr. 20 des Hamb. Correspondenten in einem Artikel aus Preußen Folgendes:

In neuester Zeit beruft man sich mancherseits auf den großen Friedrich, und so verlohnt es sich wohl der Mühe, seine Privatansichten mit denen zu vergleichen, von welchen er glaubte, daß er sie als König zum Wohl seines Staates geltend zu machen habe.

Hier ein Beispiel von vielen. In der zu Cleve erscheinenden Niederrheinischen Zeitung war eine Familie beleidigt worden, für welche d'Allembert sich bei Friedrich dem Großen verwendete. Am 26. Jan. 1772 antwortete ihm der König, die Familie möge sich gefallen lassen, daß der Zeitungsschreiber nicht beunruhigt werde, „weil ohne Freiheit zu schreiben der Verstand im Finstern bleibt und weil alle Encyclopädisten, deren eifriger Schüler ich bin, sich gegen jede Censur aufgelehnt haben und darauf dringen,